

**Geschäftsordnung des Verwaltungsrats
des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts**

Übersicht:

- § 1 Rechte und Pflichten
- § 2 Vertretung
- § 3 Einberufung von Sitzungen
- § 4 Sitzungsleitung, Teilnahme
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Niederschriften
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Vertraulichkeit

§ 1

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, der Satzung und dieser Geschäftsordnung, sowie aus den für die Anstalt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Vertretung

Der Verwaltungsrat wird nach außen und gegenüber dem Vorstand der Anstalt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, ist diese bzw. dieser verhindert, durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch den Vorstand. Jedoch kann auch jedes Verwaltungsratsmitglied oder der Vorstand von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Einberufung des Verwaltungsrats unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies der bzw. dem Vorsitzenden oder dem Vorstand und, falls ein Verwaltungsratsmitglied die Einberufung verlangt hat, auch diesem rechtzeitig mitteilen.
- (3) Die Einladung kann schriftlich, fernschriftlich oder in anderer vergleichbarer Form erfolgen. Sie soll so rechtzeitig übersandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeht. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen zu versenden.
- (4) Die Sitzungen finden am Sitz der Anstalt statt, sofern die oder der Vorsitzende nicht einen anderen Ort bestimmt.
- (5) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Verwaltungsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet dessen Sitzungen. Ist sie bzw. er verhindert, übernimmt dies die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Vorstände der Anstalt teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes. Der Verwaltungsrat kann sachverständige Personen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Daneben ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied des Verwaltungsrats dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anwendbar.
- (2) Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands eingebracht werden.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführt werden, wenn die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies anordnet und kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die von der oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben.
- (4) Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat binnen zwei Wochen zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen,

so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung Teilnehmenden beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Werktage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(6) Verwaltungsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich betroffen sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

(7) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen.

Bei Personalentscheidungen kann die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Die bzw. der Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

§ 6

Niederschriften

(1) Der Vorstand der Anstalt oder, falls dieser an der Sitzung nicht teilnimmt, die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.

(2) Die Niederschriften sind der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für einen schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form zu Stande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

§ 7

Ausschüsse

(1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Verwaltungsrats sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.

(2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen des Staatsvertrages und der Satzung die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Verwaltungsrats übersandt werden.

§ 8
Vertraulichkeit

Die Beratungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrats der Anstalt am 22. Januar 2004.